Infoblatt Nr. 5

Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Ursprüngliche Ausgabe

November 1998

Dieter Dick, Bezirksamt Kreuzberg, Abt. Jugend, Bildung und Kultur

Aktualisierungen

2009

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Gitta Schleinecke, Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg, Jugendgerichtshilfe

Das SGB VIII – ein modernes, präventiv-orientiertes Leistungsgesetz

Am 01. Januar 1991 – in den neuen Bundesländern bereits am 03. Oktober 1990 – ist ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft getreten, ein modernes und präventiv orientiertes Leistungsgesetz, das an die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes mit seinem eingriffs- und ordnungsrechtlichen Instrumentarium getreten ist.

Auf die Erfüllung der im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelten Ansprüche haben junge Menschen und ihre Eltern ein Anrecht. In vielen Fällen können die Ansprüche vor Gericht eingeklagt werden.

Im Mittelpunkt des SGB VIII steht das Recht junger Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Wegen der wenigen eigenständigen Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Jugendhilfeleistungen (z. B. § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 35a Abs. 1 SGB VIII), kommt es für die Realisierung des Rechts auf Erziehung zugleich auf die Elternverantwortung und einen wirksamen staatlichen Schutz des Kindeswohls bei Gefährdung an.

Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz besagt, dass „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" sind. Das heißt, dass der öffentlichen Jugendhilfe – im Gegensatz zur Schule – kein eigenständiger Erziehungsauftrag zukommt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz will vor allen Dingen Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützen und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Für die Praxis der Jugendhilfe bedeutet das, dass die Leistungen der Jugendhilfe – jedenfalls, sofern sie unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes, unterhalb einer konkreten Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ansetzen – Kindern und Jugendlichen nur mittelbar über eine Unterstützung der Eltern zugute kommen können. Die Leistungen der Jugendhilfe haben grundsätzlich Angebotscharakter, d. h., ihre Inanspruchnahme ist freiwillig und von der Mitwirkung der Eltern/Personensorgeberechtigten im Hilfeprozess abhängig.

Solange elterliches Handeln nicht den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen. Für das Personal der Jugendämter bedeutet die Achtung der elterlichen Erziehungsautonomie einerseits und der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Schutz vor Gefährdung andererseits häufig eine schwierige Gratwanderung, die fachliche Kompetenz und Erfahrung voraussetzt. Es gilt, den richtigen Zeitpunkt und die richtige Konzeption zu finden, da sich die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sowohl für eine zu frühe als auch für eine zu späte Intervention den Betroffenen und häufig auch der Öffentlichkeit gegenüber rechtfertigen müssen.

Angesichts der erheblichen Einsparungen der Jugendämter insbesondere bei den Erziehungshilfen wird es den Fachkräften der Jugendhilfe oftmals unmöglich gemacht, die notwendigen bedarfsgerechten Hilfen zu bewilligen. Deshalb gehört mittlerweile unbedingt die Stärkung der Betroffenenrechte durch unabhängige Beratungsstellen (siehe brj-berlin.de) zu einem rechtsstaatlich garantierten Jugendhilferecht.

Bei der Umsetzung der Jugendhilfe ist immer zu beachten, dass personenbezogene Daten in der Regel nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden dürfen. In allen Bereichen – besonders auch in der Mobilen Jugendarbeit – ist eine vertrauensvolle Beziehung zu den Jugendlichen eine notwendige Grundlage der Arbeit. Häufig verbietet sich damit die Weitergabe der Daten, auch in Bezug auf Ermittlungen bei Straftaten durch die Polizei.

Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes

Der Gesetzgeber hat den Jugendämtern u. a. die Erfüllung bestimmter Leistungen und Aufgaben auferlegt.

In Berlin werden folgende Aufgaben von den Jugendämtern der Bezirke wahrgenommen:

Allgemeine Förderung von jungen Menschen und Familien:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes;
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie.

Tagesbetreuung von Kindern:

- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.

Psychosoziale Dienste:

- psychologische Beratung,
- Therapie,
- psychologische Stellungnahmen und Gutachten.

Familienunterstützende Hilfen:

- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§ 27 ff. SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung;
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen;
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen;
- Herausnahme von Kindern oder Jugendlichen ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten;
- Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten;
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz;
- Beratung und Unterstützung von Pflegern/-innen und Vormündern;
- Amtsvormundschaft und Beistandschaft des Jugendamtes.

Insbesondere die Sozialpädagogischen Dienste im Rahmen der Fachbereiche „Familienunterstützende Hilfen" der Bezirke sind in der Regel nach Straßen bzw. nach Sozialräumen organisiert, d. h., dass für jede Straße, für jeden Wohnblock bestimmte Sozialarbeiter/innen zuständig sind. In den regionalisierten Einheiten sind über den Sozialpädagogischen Dienst hinaus weitere Bereiche des Jugendamtes, wie z. B. die Jugendförderung oder/und die Jugendgerichtshilfe, zusammengefasst. In welcher Struktur die Regionalisierung umgesetzt wird, ist in den Bezirken unterschiedlich geregelt.

Nähere Informationen darüber sind auf den Internetseiten der Bezirke zu erfahren.

Die Regionalisierung erfolgt nach dem Prinzip der Sozialraumorientierung, die Standards der modernen Jugendhilfe erfolgen nach den Prinzipien

- des lebensweltorientierten Handelns,
- der Alltagsorientierung,
- der integrativen Orientierung,
- der Grundsicherung der Existenz/Alltagsbewältigung,
- der Partizipation und Freiwilligkeit,
- der strukturmaximen Einmischung (Entwicklung von Angeboten über die eigene Abteilung hinaus, wie z. B. Quartiersmanagement).

Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe

Die Jugendämter müssen nicht alle Angebote selbst durchführen, da nach dem SGB VIII die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und durch die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet ist und die Leistungen der Jugendhilfe von den Trägern der freien Jugendhilfe und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen sind.

In Deutschland gibt es sehr viele freie Träger der Jugendhilfe, z. B. Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Kirchengemeinden, Vereine. Sie machen mehr Angebote als die öffentlichen Träger und sorgen wesentlich für die vom Gesetzgeber gewünschte Vielfalt von Wertorientierungen und Angeboten. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fachlich und finanziell fördern.

Auch hier hat sich die staatliche Sparpolitik in der Jugendhilfe erheblich zu Lasten der freien Träger der Jugendhilfe und einer angemessenen Ausfinanzierung verändert und verschlechtert. Eine „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ setzt zumindest voraus, dass man den freien Trägern wie den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien eine gesicherte Anerkennung in der Hilfebedarfsfeststellung und in der Ausgestaltung der geeigneten und notwendigen Angebote durch die Jugendämter einräumt.

Über die Angebote der Jugendhilfe im engeren Sinn hinaus hat der Gesetzgeber bestimmt, dass Jugendhilfe sich in andere gesellschaftliche

Bereiche einmischen soll, um darauf hinzuwirken, dass in unserer Gesellschaft für junge Menschen und für ihre Familien positive Lebensbedingungen vorhanden sind bzw. geschaffen werden.

Hier sind Angebote zu entwickeln, für die nach traditionellem Jugendhilfeverständnis andere Politikbereiche, Ämter, Organisationen zuständig sind, z. B. Schule, berufliche Bildung, Arbeit, Wohnen, Stadtentwicklung – Bereiche, in denen vielfach die Probleme entstehen, die dann den Trägern der Jugendhilfe („wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist") zur „Lösung" übergeben werden.

Die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe sollen unter Beteiligung der Nutzer realisiert werden. Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendämter zu beteiligen. Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten aufgrund einer Not- und Konfliktlage beraten werden. Vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe sind sie – wie ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten – zu beraten und auf die möglichen Folgen hinzuweisen.

Ein Beispiel – Hilfe zur Erziehung – §§ 27 ff. SGB VIII

Eine wesentliche Grundlage stellen nach den §§ 27 ff. des SGB VIII die Hilfen zur Erziehung dar. Hilfe zur Erziehung ist ein Leistungsangebot für Eltern, Kinder und Jugendliche, wenn Probleme und Schwierigkeiten in den Familien nicht mehr selbst gelöst und bewältigt werden können. Hilfe zur Erziehung umfasst ein vielfältiges Angebot von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen.

Ziel dieser Hilfen ist es, die Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder und der gesamten Familie zu aktivieren und weiterzuentwickeln. Der fachliche Schwerpunkt liegt in der sozialpädagogischen Hilfestellung. Dabei dürfen an die erforderliche Mitwirkung der Familien keine erhöhten Anforderungen gestellt werden, da es Aufgabe der Jugendhilfe ist, diese

Familien zu motivieren, sich für einen notwendigen Hilfeprozess zu öffnen und an diesem zu beteiligen.

Hilfen zur Erziehung, auf die ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, sind eltern- und lebensweltorientiert. Sie zielen in erster Linie auf die Stärkung der Elternkompetenz und berücksichtigen gleichzeitig die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Durch das professionelle Beziehungsangebot einer entsprechenden Fachkraft erfährt das Kind oder der Jugendliche eine gezielte individuelle Förderung seiner Entwicklung. Diese wird gleichzeitig durch die Stärkung der Elternkompetenz positiv beeinflusst. Die ambulanten Hilfearten umfassen sozialpädagogische, psychologische, psychotherapeutische und ggf. andere therapeutische Leistungen. Dabei werden beispielsweise folgende Angebote bereitgestellt:

- Erziehungsberatung,
- Soziale Gruppenarbeit,
- Erziehungsbeistandschaft,
- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehung in einer Tagesgruppe,
- intensive sozialpädagogische Einzelfallbetreuung.

Zu den Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses gehören die Unterbringung in einer Pflegestelle, die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (wie z. B. Wohngemeinschaften und das Betreute Einzelwohnen).

Welche Hilfe im Einzelfall die geeignete und notwendige ist, entscheidet sich im Rahmen einer Hilfeplanung. Im Wesentlichen geht es darum, dass die Betroffenen und die beteiligten Fachkräfte gemeinsam Hilfemöglichkeiten erörtern.

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)

Impressum
Infoblatt Nr. 5
November 1998
aktualisiert 2009

Herausgeber
Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes
Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion
Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in
Ursprüngliche Ausgabe: Dieter Dick, Bezirksamt Kreuzberg, Abt. Jugend, Bildung und Kultur
Aktualisierte Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal
Gitta Schleinecke, Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg, Jugendgerichtshilfe

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.